

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 68 (1981)
Heft: 16: Bruder Klaus und das Stanser Verkommnis

Artikel: Das Stanser Verkommnis
Autor: Achermann, Hansjakob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532720>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Stanser Verkommnis

Hansjakob Achermann

Unter dem Namen «Stanser Verkommnis» ist jene Vereinbarung der acht Alten Orte (Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug) in die Geschichte unseres Landes eingegangen, welche als erste Verfassungsurkunde die eigentliche Grundlage für die Eidgenossenschaft bis zum Jahre 1798 bildete. Der Hauptort des Kantons Nidwalden erscheint deshalb im Titel, weil die Einigung in Stans zustande kam. Das Wort «Verkommnis» wird hier noch im ursprünglichen Sinn der mittelhochdeutschen Sprache verwendet und bedeutet Übereinkunft oder Vereinbarung. Dieser Begriff ist im schweizerischen Recht vor 1481 nicht üblich. Statt dessen brauchten die Stadt- und Landschreiber andere Umschreibungen wie «Freundschaft, Verständnis, Vereinigung, Burg- und Landrecht, geschworener Bund» als Bezeichnung für die verschiedenen zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Für die Namensgebung der Stanser Einigung scheinen diese gebräuchlichen Rechtsbegriffe nicht ausgereicht zu haben, es musste ein neuer gesucht werden. Man fand ihn im Wort Verkommnis. Wir können daraus entnehmen, dass schon damals mitunter das Formale eine wichtige Rolle gespielt hat.

Der Vergleich vom 22. Dezemer 1481 ist in zwei Dokumenten vertraglich festgehalten worden. Die erste Urkunde regelte Beziehungen der acht Orte untereinander, die zweite hält die Rechte und Pflichten fest, die Freiburg und Solothurn eingehen mussten, um in den Bund aufgenommen zu werden.

Der Aussöhnung war ein mehrjähriger Streit unter den verbündeten acht Ständen vorausgegangen. Der äussere Anlass hierzu hatte der Saubannerzug, der zum grossen Teil von der Jungmannschaft der Innern Orte getragen war, und das Burgrecht der Städte Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn gegeben. Durch dieses Burgrecht wurden Freiburg und Solothurn faktisch als gleichberechtigte Stände in den Bund aufgenommen, was nicht dem Willen der Länder entsprach.

Die eigentlichen Gründe für das Zerwürfnis lagen tiefer, letztlich wohl im Auseinanderleben

der Landsgemeindestände und der Stadtrepubliken während des ganzen 15. Jahrhunderts. Allein schon die unterschiedliche Lebensweise der städtischen Patrizier und Bürger auf der einen Seite und der Häupterfamilien und Bauernsippen auf der anderen Seite schuf Zwietracht und Spannungsherde. Dazu trat eine divergierende Verfassungsentwicklung. In den Städten setzte sich im Verlauf des 15. Jahrhunderts eine straffe, geschlossen aristokratische Verfassungsform durch, in den Ländern behielt die demokratische Landsgemeinde ihre alte Stellung. Die Herrschaft der Landeshäupter war dadurch beschränkt, im Gegensatz zu jener der Stadtpatrizier. Natürlich färbte das mildere Regiment der Länder auf ihre Untertanengebiete ab; der Drang zum Ausbau einer absolutistisch gefärbten Landeshoheit war weit weniger spürbar als bei den Städten. Voll Neid blickten darum die städtischen Untertanen auf die freieren Verhältnisse in den Innern Orten. Aufstände gegen die Stadtherrschaft waren die Folge; dabei unterstützten die benachbarten Länderorte ihre «Berufskollegen» heimlich, manchmal sogar offen gegen die städtische Aristokratie. Solche Machenschaften trugen nichts zum besseren gegenseitigen Verständnis bei. Einen weiteren Streitpunkt bildeten die wilden «Läufe und Auszüge» ohne obrigkeitliche Absegnung. Sie liefen ja dem städtischen Begehren nach Ordnung diametral entgegen. Etwas anders beurteilte man diese Kriegszüge in den Ländern. Da solche Läufe gewöhnlich auf Kosten fremder Potentaten gingen, sah man in ihnen vor allem die Möglichkeit der materiellen Bereicherung (Beute, Landerwerb).

Hinter all diesen Streitpunkten versteckt stand jedoch auch die grundsätzliche Frage nach der künftigen Struktur des eidgenössischen Bundes. Dabei arbeitete die städtische Gruppe auf eine straffere Organisation hin mit dem Keim zum zentral regierten Staat. Die Länder hingegen wollten am damaligen, sehr lockeren Zustand festhalten und alle Schwierigkeiten in Kauf nehmen, die eine absolute Selbständigkeit der einzelnen Orte für das



Sondertagung der Länder mit den Boten von Luzern, Zug und Glarus in der Ratstube zu Stans, 1477.
(Aus der Chronik des Diebold Schilling)

Bundessystem mit sich brachte. Es verwundert bei dieser Konstellation wenig, dass alle Projekte zur Überwindung der Krise von den Städten ausgingen. Die Länder begnügten sich darin, die Vorschläge zu zerzausen, wenn nicht gar abzulehnen.

Die Verhandlungen über den ganzen Fragenkomplex begannen im Herbst 1477 und dauerten, zeitweilig zwar unterbrochen wegen der Verstrickung in innen- und aussenpolitische Händel (Mailänderkrieg, Amstaldenhandel), bis zum Winter 1481, also rund vier Jahre. Ein erster Vorschlag strebte die Erweiterung des

Burgrechts auf die ganze Eidgenossenschaft an. Die Städte hätten nach diesem Projekt die Länder in ihr Burgrecht, die Länder die Städte in ihr Landrecht aufzunehmen. Doch die Landsgemeindeorte winkten ab. Da kam der Vorschlag auf einen alle umfassenden Bund der zehn Stände. Auch dieser Plan fand bei den Ländern keine Zustimmung, wären doch auf diese Weise Freiburg und Solothurn zu gleichberechtigten Orten hinaufgerückt. Die Länder verlangten darum zwei verschiedene Verträge. Der erste sollte den Städten ihr Hoheitsgebiet gewährleisten – eine ihrer Haupt-

forderungen. In einem zweiten Schriftstück sollten die Aufnahmebedingungen von Freiburg und Solothurn geregelt werden. Auf der Grundlage dieses Vorschlages wurde seit dem Sommer 1481 verhandelt. Vorerst mussten freilich noch verschiedene Detailfragen gelöst werden, die oft genug den glücklichen Ausgang ernsthaft in Frage stellten.

Die Einigung von Stans wäre wohl kaum ohne die Ratschläge des Mystikers und Eremiten Niklaus von Flüe zustande gekommen. Wiederholt wurde er um Hilfe angegangen; zuletzt vor der entscheidenden Sitzung vom 22. Dezember 1481, als der damalige Stanser Pfarrer Heimo am Grund zu ihm in den Ranft (Sachseln) eilte. Auf die Worte dieses grossen Ratgebers hin haben die Städte und die Länder eingelenkt. Ihm wird darum auch ein grosser Anteil an der Friedensstiftung zugeschrieben. Nicht ohne Grund wird im Abschied jener denkwürdigen Tagsatzung dem frommen Klausner im Ranft für seine Treue, Mühe und Arbeit der Dank ausgesprochen. Diese in den eidgenössischen Abschieden jener Epoche eher ungewohnte Ehrung verdeutlicht klar das grosse Verdienst des Einsiedlers um das Zustandekommen der Einigung. – Neben Bruder Klaus dürfen wir aber die Tagsatzungsgesandten nicht vergessen, die bereit waren, auf die Ratschläge des Eremiten einzugehen, und durch die Preisgabe sturer Standpunkte das Friedenswerk erst ermöglichten.

Im Ganzen ist das Ergebnis der Stanser Bemühungen ein gelungener Kompromiss. Die Selbstständigkeit der Stände wurde zwar beibehalten, aber doch dort eingeschränkt, wo sie das Wohl der andern gefährdete. So wurden Überfälle auf Miteidgenossen und deren Verbündete verboten und der Schutz eines angegriffenen Ortes gewährleistet. Kriegerische Ausmärsche ohne obrigkeitliche Zustimmung sollten in Zukunft verhindert werden. – Freiburg und Solothurn wurden in den Bund aufgenommen. Indessen blieb die bestehende Gewichtung zwischen Landsgemeindeorten und Stadtrepubliken unangetastet, weil man den neuen Ständen deutlich weniger Rechte in Bundesangelegenheiten zubilligte, als sie die acht Alten Orte besaßen.

Die gegenseitige Anerkennung der Territorien samt der darin ansässigen Einwohner (also Land und Leute) bildete ein Entgegenkommen der Länder an die Städte. Denn für die Länder-

orte hatten die Schutz- und Hilfsbestimmungen – im Grunde genommen die Ausdehnung der Abmachungen des Burgrechts auf die ganze damalige Eidgenossenschaft – bloss theoretischen Wert. Ihr Territorium war unbestritten. Anders als bei den städtischen wollten sich ihre Untertanen nicht unter eine andere Herrschaft begeben. Das Stanser Verkommen verunmöglichte in Zukunft Interventionen der Länder in die innern Angelegenheiten der Städte. Dadurch standen die städtischen Untertanen allein und ausschliesslich ihren Obrigkeiten gegenüber, die fortan bestimmen konnten, welches Mass an Freiheit sie ihren Landschaften gewähren wollten. Dieses Zugeständnis an die Städte bedeutete ein Abrücken von einer jahrzehntelang geübten Politik, was einzelnen Länderorten sehr schwer gefallen sein mag. Als eine Folge dieser Abmachungen kann man die Hilfeleistungen der drei Urstände bei den Auseinandersetzungen zwischen Städten und Bauern im 17. Jahrhundert sehen (Bauernkrieg).

Umgekehrt mussten auch die Städte mit ihren Ideen zurückstecken. Ihre Vorstellungen vom «allgemeinen, gleichen und ziemlichen Bund» mit Einschluss von Freiburg und Solothurn stiessen auf strikte Ablehnung bei den Landsgemeindeständen. Ein solcher Bund hätte wohl, selbst wenn er auf den überlieferten Abmachungen aufgebaut worden wäre, in irgendeiner Form einheitliches Bundesrecht gebracht, das zu einer genaueren Ausmittlung zwischen Zentralismus und Föderalismus geführt hätte. Statt der zentralistischen Lösung der Städte behauptete sich der partikularistische Vorschlag der Länder, der dem bisherigen Charakter der Eidgenossenschaft auch besser zu entsprechen schien.

Im allgemeinen lagen die in Stans getroffenen Vereinbarungen auf der Linie des bestehenden Bundesrechts. Neu jedoch ist das gemeinsame Staatsbewusstsein, das darin zum Ausdruck kommt. Die Stände führen sich «als die acht Orte der Eidgenossenschaft» ein und treten als solche den beiden neuen Ständen Freiburg und Solothurn gegenüber. Erstmals finden wir hier die Idee von der staatlichen Einheit der gesamten Eidgenossenschaft schriftlich fixiert. In die gleiche Richtung tendierten Bestimmungen, welche den neuen Bundesgenossen auferlegt werden: Als Ganzes wollen in Zukunft die acht Orte den beiden Ständen vor-



Zusammenkunft der Luzerner und Waldstätter auf dem Rathausplatz zu Stans, 1481.
(Aus der Chronik des Diebold Schilling)

schreiben, ob ein Friede anzunehmen sei, wenn jene ausserhalb ihrer Grenzen Krieg führen. Die Einigung von Stans brachte die Eidgenossenschaft in der Staatswerdung einen gewaltigen Schritt vorwärts. Die Artikel der Stanser Vereinbarung bildeten dazu gewissermassen das Grundgesetz (vgl. hier vor allem Art. 7, 8 und 11).

Im Stanser Verkommnis ist zwar die von den Städten angestrebte Bundesrevision als konstituierender Akt gescheitert. Die Einigung beinhaltet aber eine geistige Grundlage, auf welcher sich die Eidgenossen als Einheit, als zusammenfassendes Ganzes fühlen konnten. Das Besondere des Stanser Verkommnisses liegt also weniger darin, dass Probleme, welche die damalige Zeit beschäftigt haben, allseitig befriedigend gelöst werden konnten, als vielmehr darin, dass gleichzeitig mit dem Vergleich der Bund als solcher bzw. die Eidgenossenschaft als Staat geboren wurde und fortan überall präsent war. Ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, auch der gegenseitigen Unentbehrlichkeit war zum Durchbruch gekommen. Welch grossen Stellenwert die Vertragspartner dem Stanser Verkommnis beimaßen, zeigt sich auch im Umstand, dass diese Einigung alle fünf Jahre vor den versammelten Gemeinden verlesen und verkündet werden sollte.

Es ist denn auch zu einem grossen Teil dem Stanser Verkommnis zu verdanken, wenn die Alte Eidgenossenschaft alle Stürme bis 1798 unbeschadet überstanden hat. So gesehen, verdankt letztlich sogar die heutige Schweiz ihre Existenz dem Tag zu Stans von 1481.

Literatur:

Emil Dürr: Der Gegensatz von Stände- und Länderkantonen. Das Stanser Verkommnis, in: Schweizer Kriegsgeschichte, 2. Bd., Heft 4, S. 437–452.

Robert Durrer: Bruder Klaus, 2 Bde., Sarnen 1921 (Neudruck 1981).

Joseph Jordan: Du congrès de Fribourg à la diète de Stans, in: Annales fribourgeoises 20 (1932), S. 49–64, 124–139.

Hans Conrad Peyer: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 36–44.

Walter Schaufelberger: Spätmittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, 1. Bd. (1972), S. 239–388.

Philipp Anton von Segesser: Beiträge zur Geschichte des Stanser Verkommnisses, in: Sammlung kleiner Schriften, 2. Bd. (1887).

500 Jahre Stanser Verkommnis. Beiträge zu einem Zeitbild. Mit Aufsätzen von A. Steiner, W. Schaufelberger, H. C. Peyer, D. Schwarz, A. Haas, F. Elsener. Stans 1981.

Lesen • Sprechen • Handeln

Hans Grisseemann und Mitarbeiter



- Texte
- Übungen
- Weiterführendes Lesen
- Lehrerhandbuch

Das neue methodenübergreifende

Erstleselehrwerk der ILZ

Auskunft/Informationsmaterial:

Interkantonale Lehrmittelzentrale
Schönbühlring 17, 6005 Luzern,
041 - 44 07 66

Lehrmittelverlag Kanton Basel-Stadt + Kantonaler Lehrmittelverlag Luzern